

Eckpunkteplan für Kooperationsvertrag mit den Langenargener Festspiele (LAF) für die Jahre 2022/2023:

Anhand der folgenden Zusammenstellung wird zum einen der gewünschte Maßnahmenkatalog (NEU) von LAF dargestellt, als auch wichtige Auszüge aus dem bisherigen Vertrag (Bestandteil) sowie diesbezüglich die Planungen und Vorschläge vonseiten der Gemeindeverwaltung.

1. Infrastruktur und Logistik:

1.1 NEU: Bestuhlung Konzertmuschel

Die aktuelle Bestuhlung entfernen. Damit wäre der Platz/Zuschauerbereich frei. So kann dieser flexibel nach Bedarf der Veranstaltungen angepasst werden.

Bei Veranstaltungen mit Sitzplätzen können bspw. folgende Möglichkeiten genutzt werden:

- *Mobile Zuschauertribüne (klein, mittel, groß)
- *Individuelle Bestuhlung via Stühle/Bänke o.ä.
- *Aufbauten mit Podest

Vorschlag der Gemeinde: keine weiteren Planungen hierzu anzugehen. Sehr hohe Kosten, passt räumlich und ästhetisch nicht in einen Schlosspark. Eine mobile Zuschauertribüne verbaut die Sichtachsen zum Schloss und erschwert die Verkehrssicherungspflicht für die Gemeinde im öffentlichen Raum.

1.2 NEU: Lagerräume vor Ort

4 Container aufzustellen (ca. 3x2,5m) statt bisher den 3 genehmigten Häuschen

Vorschlag der Gemeindeverwaltung: künftig weiterhin mit Holz-Häuschen zu arbeiten, Erhöhung Genehmigung auf 4 Stück. Container passen räumlich und ästhetisch nicht in einen Schlosspark. Verbaut die Sichtachsen zum Schloss. Allgemein: Die Sicherungspflicht liegt beim Veranstalter.

1.3 NEU: Sonnenschutz an der Konzertmuschel

Mit einem flexiblen Sonnensegel oder Fallschirmzelt.

Vorschlag der Gemeindeverwaltung: keine weiteren Planungen hierzu anzugehen. Hoher Kostenfaktor, negative Veränderung der Schlossparkerscheinung. Zu beachten ist hierbei auch die Verkehrssicherungspflicht.

1.4 NEU: Technik Konzertmuschel

- Basisausstattungen im Bereich Ton- und Lichttechnik (Empfehlung: fachliche Rücksprache mit unserem Veranstaltungstechniker der Fa. Litecto)
- Kabel von Bühne unterirdisch hinter den Zuschauerbereich
- Sichere und konstante Internetverbindung bspw. für Kartenverkauf vor Ort.
- Stromversorgung prüfen
- Licht im Backstagebereich dimmbar bzw. dezentes Licht

Vorschlag der Gemeindeverwaltung: sinnvolle Maßnahmen, die auch weiteren Veranstaltungen in der Konzertmuschel zugutekommen bzw. diese professionalisieren, sollen geprüft werden und gemeinsam mit LAF besprochen werden. Mögliche Umsetzung 2023.

1.5 Bestandteil des bisherigen Vertrags: Absperrungen Konzertmuschel

- Sichtschutzwände (25 Bauzäune und 45 Stellfüße) sollten möglichst zwischen zwei aufeinanderfolgenden Proben oder Aufführungsterminen stehenbleiben, um die Arbeitsaufwendungen so gering als möglich zu halten.
- Der Platz soll jedoch weiterhin öffentlich begehbar sein, zwischen den Proben bzw. Aufführungen.
- LAF ist für die Anbringung und Sicherung verantwortlich.

Vorschlag der Gemeindeverwaltung: Sowohl beim Aufstellen als auch beim Lagern sind die Bauzäune ausreichend gegen Umfallen zu sichern. Die Sicherungspflicht liegt beim Veranstalter. Die Bauzäune parallel zur Bühne Richtung Kavalierhaus müssen nach jeder Probe bzw. Aufführung abgebaut werden und dürfen keine Stolperfallen darstellen.

2. Räumlichkeiten der Liegenschaften (Konzertmuschel, Kavalierhaus, Konzertmuschel)

- **2.1 NEU:** Nutzung der **Galerie** möglichst ganzjährig für Probenraum, Lagerraum und Vereinsraum.

Vorschlag der Gemeindeverwaltung: Eine vermehrte Nutzung ist möglich. Minimum frei zu halten sind die drei Monate (Mitte August bis Ende Oktober) für das Stipendium und unter dem Vorbehalt, dass sich bei künftig änderndem Bedarf der Gemeinde diese Regelung auch wieder ändern kann. Die Kosten für die Anmietung richten sich nach der Benutzungsordnung für die Galerie, welche zeitnah verfasst werden muss.

- **2.2 Bestandteil des bisherigen Vertrags:** Nutzung des Saales im Kavalierhaus möglichst von März bis August in Abstimmung mit der Gemeinde. Parallelnutzung durch VHS beachten.

Vorschlag der Gemeindeverwaltung: Eine Nutzung ist möglich, wenn die VHS den Saal nicht belegt hat. D.h. erst nach finaler Absprache mit VHS ist eine Vermietung an LAF möglich.

- **2.3 Bestandteil des bisherigen Vertrags:** Buchung und Nutzung des Münzhofs nach Osterferien bis Mitte August.

Aktueller Passus aus dem Vertrag:

„Der Veranstalter wird die Termine, insbesondere die Proben- und Aufführungstermine, spätestens bis zum 15. September des Vorjahres (vor Durchführung der jeweiligen Festspielzeit) bekanntgeben und die Termine anmelden. Sofern an einem oder mehreren der genannten Termine bereits vorrangige Buchungen von Dritten vorliegen oder noch zu erwarten sind, ist die Gemeinde Langenargen verpflichtet dem Veranstalter diese zu benennen. Beide Parteien sind verpflichtet umgehend Ausweichtermine zu benennen und sich zu einigen.

Die Aufführungstermine sind bis spätestens 15. Oktober des Vorjahres, die Probentermine bis spätestens 1. November des Vorjahres gemeinsam abzustimmen und einzubuchen. Im Zeitraum von 1. November bis 30. Januar können unter gemeinsamer Absprache Abweichungen der Probentermine von bis zu 10% von beiden Parteien eingereicht und abgestimmt werden.

Die Gemeinde Langenargen hat sich dem Veranstalter gegenüber an die vereinbarten Termine zu halten und darf diese nicht an Dritte vergeben.“

Vorschlag der Gemeindeverwaltung: Der Münzhof ist eine wichtige und öffentliche Einrichtung der Gemeinde mit vielfältiger Nutzung; Münzhofkonzerte, Büchereiveranstaltungen, Vereinsaktivitäten, Sitzungen und Tagungen uvm.

Diese sollten nach Möglichkeit auch während der Festspielzeit (Proben und Aufführungen) durchgeführt werden können. Hier ist aber zu beachten, dass die Personalressourcen zur Betreuung vonseiten der Gemeindeverwaltung begrenzt sind und der Münzhof daher nicht ohne Mehrkosten 24/7 bespielt werden kann.

Der Passus s.o. wird dementsprechend abgeändert, sodass alle Beteiligten gleiche Möglichkeiten erhalten, freie Termine im Münzhof zu erhalten.

3. Finanzierung und Kosten:

- 3.1 NEU: Wunsch nach einer Erhöhung der Sach- und Finanzleistungen.

Vorschlag der Gemeinde: Beibehaltung der jetzigen Höhe bei den Zuschüssen; 10.000,- Sach- und Bauhofleistungen bzw. 20.000,- Finanzierungsbeitrag.

3.2 Bestandteil des bestehenden Vertrags: Kavalierhaus

- Für die Nutzung des Saales fallen Kosten gemäß der aktuellen Benutzungs- und Gebührenordnung des Kavalierhauses an.
- Die Gemeinde Langenargen stellt dem Veranstalter die Galerie im Kavalierhaus unentgeltlich zur Verfügung.

Vorschlag der Gemeinde: Künftig fallen bei der Galerie gemäß der zu erstellenden Benutzungs- und Gebührenordnung Kosten an.

3.3 Bestandteil des bestehenden Vertrags: Münzhof

- Für Probentermine (max. 6 Probentermine pro Theaterstück) an der Innen-Spielstätte rechnet die Gemeinde Langenargen keine Vergütung ab.
- Die Gemeinde Langenargen übernimmt für die Innen-Spielstätte 30% der Benutzungskosten. Die restlichen 70% der Benutzungskosten werden vom Veranstalter zu dem gem. der aktuellen Benutzungs- und Gebührenordnung des Münzhofes gültigen Tarif (derzeit Vereinstarif 1. VA/Jahr 70 € zzgl. MwSt., jede weitere VA 125 €, zzgl. MwSt.) bezahlt.:

Vorschlag der Gemeinde: Fortführung dieser Regelung, auch wenn dies eine zusätzliche Förderung darstellt. Grundsätzlich werden die LAF als Verein angesehen und entsprechend so behandelt. Das heißt, die LAF erhalten weiterhin die Vereinstarife.

- 3.4 NEU: Erweiterung Sonderspielplan

Unterstützung der Gemeinde in Form von Ermäßigung bzw. Pauschalen für Räumlichkeiten wie Münzhof, Kavalierhaus und ggf. weiteren Sachleistungen.

Vorschlag der Gemeinde: Die LAF können, wie alle anderen Vereine auch, die Liegenschaften zu den normalen Vereinstarifen anmieten, wenn diese verfügbar sind und das Programm eine positive Ergänzung zum allgemeinen Kulturprogramm darstellt. Es wird keine weitere Förderung oder Ermäßigung vonseiten der Gemeinde für zusätzliche Formate geben.

4. Sachleistungen bis maximal der vereinbarten Höhe:

- Auf- und Abbau der Sichtbauzäune (Vor und nach jeder Probe bzw. Aufführung)
- Auf- und Abbau der Gemeinde-Häuschen, wenn diese weiterhin von LAF verwendet werden wollen. (Zu Beginn der Proben und nach Ende der Festspiele)
- Pflege des Rasens nach Beendigung Festspiele
- Usw.

Vorschlag der Gemeinde: Der Bauhof übernimmt im Rahmen der vereinbarten Sachmittel diese Arbeiten. Den Auf- und Abbau der Podeste auf der Bühne übernimmt gemäß Vertrag die LAF. (Ausnahme im Jahr 2021, wegen kurzfristigem Mitarbeitermangel bei LAF).

5. Kooperationsvereinbarungen:

5.1 Bestandteil des bisherigen Vertrags Mindestvertragslaufzeit

Künftig immer zwei Jahre im Voraus. Das heißt 2022 Beschluss des GR für die Beteiligung der Gemeinde für 2024 und 2025 sowie die Spielortzusicherung seitens der Gemeinde für die Spielzeit 2026 und 2027. Und ff.

Vorschlag der Gemeindeverwaltung: Die Vertragsverhandlungen werden immer ein Jahr im Voraus durchgeführt und beschlossen. Das heißt 2023 für die Festspielzeiten 2024/2025 und fortfolgend.

5.2 Bestandteil des bisherigen Vertrages. Hausrecht

Zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung während der Langenargener Festspiele überträgt die Gemeinde Langenargen dem Veranstalter das Hausrecht über den Innen- und Außenspielort und soweit dies zur Ausführung des Sicherheitskonzepts im Übrigen erforderlich ist. Der Veranstalter darf sich zur Ausübung des Hausrechts Dritter (Sicherheitspersonal) bedienen. Ausgenommen vom Hausrecht ist der Zufahrtsweg zum Schloss. Dieser ist Rettungsweg für Einsatzfahrzeug, Fahrweg für Gemeindefahrzeuge und Zufahrt für die Baustelle für die anstehenden Sanierungsmaßnahmen an der Schlossmauer. Die Hausrechtsübertragung ist jederzeit formfrei widerruflich. **NEU: Es sei denn, der Widerruf führt beim Veranstalter zu unzumutbaren Folgen.**

Vorschlag der Gemeindeverwaltung: Der vorgeschlagene Passus wird nicht in den Vertrag mit aufgenommen.

5.3 Aufführungstermine an einem Freitag:

Gemäß der bestehenden Vereinbarung mit birdmusic, Peter Vogel, dürfen freitags keine weiteren Veranstaltungen oder Konzerte stattfinden, die vonseiten der Gemeinde unterstützt werden.

Vorschlag der Gemeindeverwaltung: Dies ist einzuhalten und somit dürfen die LAF keine öffentlich wirksamen Veranstaltungen an einem Freitag durchführen. Hierzu zählen die Generalproben, als auch die eigentlichen Aufführungen des Familien- bzw. Abendstückes. Proben an der Konzertmuschel können bis 16 Uhr freitags stattfinden Die Regelungen aus dem Vertrag mit BIRDMUSIC sind vorrangig zu behandeln und sind von LAF in der Konsequenz zu akzeptieren.

5.4 Überschneidungen mit Promenadenkonzerten:

Derzeit ist die ungeschriebene Regel, dass auf bis zu 5 Promenadenkonzerten verzichtet werden kann, wenn LAF diese Tage (Donnerstag bzw. Sonntag) für Proben oder Aufführungen benötigt. Weiterer Punkt ist, dass der Platz zwei Stunden vor Beginn der Promenadenkonzerte frei zugänglich sein muss. Das bedeutet eine Doppelnutzung durch LAF und PK ist unter Berücksichtigung dieser Regel möglich.

Vorschlag der Gemeindeverwaltung: Die Promenadenkonzerte sind gleichrangig vonseiten der Gemeinde zu behandeln und es werden daher künftig keine Promenadenkonzerte mehr wegen LAF ausfallen. Die Tage, an denen Promenadenkonzerte geplant sind, sind von LAF deshalb freizuhalten.